



Nr.: 7/2014

19.November 2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis	Seite
Anzeige über die Ungültigkeit eines Dienstsiegels der Universität Köln	3
Ordnung zur Förderung internationaler Promovierender der TU Dresden durch DAAD-STIBET Abschlussstipendien Vom 18.10.2014	4
Ordnung zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern/-innen der TU Dresden während der Abschluss- und Nachbereitungsphase der Promotion Vom 18.10.2014	7
Satzung Vom 06.11.2014 zur Änderung der Ordnung zur Förderung von Promovierenden der TU Dresden durch Abschlussstipendien und Überbrückungs- stipendien Vom 13. August 2013 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 7/2013)	11
Satzung Vom 06.11.2014 zur Änderung der Ordnung zur Förderung der wissenschaftlichen Profilbildung von Promovierenden und Postdoktoranden/-innen der TU Dresden durch Reisekostenzuschüsse zu Kurzforschungsaufenthalten im Ausland von bis zu drei Monaten Vom 13. August 2013 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 7/2013)	13
Außerkraftsetzung der Ordnung zur Förderung von angehenden Postdoktoranden/- innen der TU Dresden – Wrap-Up Stipendien Vom 15.02.2014 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 2/2014)	14
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Promotionsordnung für den akademischen Grad Dr. rer. medic. Vom 24.10.2014 . .	15
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Promotionsordnung für den akademischen Grad Ph.D. Vom 24.10.2014	33
Technische Universität Dresden Fakultät Informatik Satzung Vom 27.10.2014 zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden Vom 23.02.2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 2/2011) geändert durch Satzung Vom 10.01.2014 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 1/2014)	51

Satzung Vom 24.10.2014 zur Änderung der Satzung der Ethikkommission an der Technischen Universität Dresden Vom 20.04.2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 6/2010)	53
Änderung des Anhangs zur Grundordnung der Technischen Universität Dresden Vom 29.07.2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 07/2010) zuletzt geändert am 18.12.2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 06/2012)	55
Verlängerung der Anerkennung der Life Science Inkubator Sachsen GmbH & Co. KG als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD 2/2013)	56
Verlängerung der Anerkennung des Europäischen Instituts für postgraduale Bildung e.V. (EIPOS) als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 4/2003, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 3/2013)	57
Satzung Vom 30.10.2014 zur Änderung der Rahmenhausordnung der Technischen Universität Dresden Vom 01.08.2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 4/2012)	58
Änderung der Anlage 1 der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Exzellenzclusters Center for Advancing Electronics Dresden (cfAED) der TU Dresden Vom 01.06.2013 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2013)	59

Anzeige über die Ungültigkeit eines Dienstsiegels der Universität Köln

An der Universität Köln ist am Philosophischen Seminar das kleine Dienstsiegel Nummer 1 mit dem 15.10.2014 für ungültig erklärt worden. Das künftige kleine Dienstsiegel wird die Nummer 3 tragen.

Beschreibung:

1 Farbdrucksiegel: (ca. 16 mm)
Zentrum des Siegels: Im Zentrum ist das Landeswappen von NRW in Form eines dreigeteilten Schildes. Im linken Teil ist eine geschwungene Welle, im rechten Teil ein aufsteigendes Pferd und im unteren Teil eine kleine Blume dargestellt. Oberhalb des Wappens ist mittig die Nummer des Siegels „1“ abgebildet.

äußere Umschrift oben: Universität zu Köln
äußere Umschrift unten: Philosophisches Seminar

am Außenrand befindet sich
mittig rechts und links die

Kennung:



Original:

Größe 16 mm



Bei Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die Universität Köln um Unterrichtung.

(Tel.: 0 221-470-4490, Fax: 0 221-470-5013)

Alle anderen Dienstsiegel sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Ordnung zur Förderung internationaler ¹ Promovierender der TU Dresden durch DAAD-STIBET Abschlussstipendien

Vom 18.10.2014

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5, Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), i. d. F. d. Bek. vom 15.01.2013 (SächsGVBl. S. 3) hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden nachfolgende Ordnung erlassen.

§ 1

Ziel der Förderung

Ziel ist die Förderung von internationalen ¹ Promovierenden der TU Dresden, die sich in der Abschlussphase ihrer Promotion befinden und deren Finanzierung über Stipendien und/oder Arbeitsverträge ausgelaufen ist.

§ 2

Dauer, Art und Umfang der Förderung

(1) Die Förderung wird im Rahmen der aus dem DAAD-STIBET Programm zur Verfügung stehenden Mittel für maximal vier Monate bewilligt.

(2) Der monatliche Stipendiansatz beträgt EUR 500,00.

(3) Die Förderung ist steuerfrei gemäß § 3 Nr. 44 Einkommenssteuergesetz (EStG). Die Förderung begründet kein Arbeitsverhältnis und stellt somit kein Entgelt im Sinne des § 14 SGB IV dar. Die Förderung unterliegt daher nicht der Sozialversicherungspflicht.

(4) Der Abschluss einer ausreichenden Krankenversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben, der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen. Für alle erforderlichen Sach- und Personenversicherungen ist die/der Geförderte persönlich verantwortlich. Beihilfen in Krankheitsfällen, Beiträge zur Sozialversicherung usw. können nicht gewährt werden.

§ 3

Antragsberechtigung und Antragstellung

(1) Die Antragsstellung erfolgt schriftlich durch die Antragstellerin/den Antragsteller gemäß Programmausschreibung und Antragsbedingungen. Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie ist Grundvoraussetzung zur Antragsberechtigung.

(2) Anträge sind in der Graduiertenakademie der TU Dresden in elektronischer Form einzureichen an: graduiertenakademie@tu-dresden.de.

¹ Promovierende der TU Dresden mit ausländischer Nationalität, die ihre Zugangsberechtigung zur Promotion außerhalb Deutschlands erlangt haben.

(3) Einzureichen sind folgende Unterlagen:

- a. Formular Stipendienantrag inklusive ausführlicher Begründung der Notwendigkeit der Förderung
- b. Lebenslauf der/des Promovierenden inkl. Publikationsliste
- c. Kopie des Abiturzeugnisses (bzw. des Äquivalents)
- d. Kopie des Master-/Staatsexamen-/Diplomzeugnisses (bzw. des Äquivalents)
- e. Darstellung des Forschungsvorhabens inkl. Arbeits- und Zeitplan für die Dauer der beantragten Förderung (max. 5 Seiten)
- f. Gutachterliche Stellungnahme seitens der betreuenden Hochschullehrerin/des betreuenden Hochschullehrers

§ 4

Zuständigkeit und Grundsätze zur Mittelvergabe

Die Einreichung eines Förderantrags setzt eine vorherige Ausschreibung voraus. Die Auswahl und Bewilligung der Geförderten erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch den Prorektor für Forschung und der Geschäftsführung der Graduiertenakademie der TU Dresden.

§ 5

Unterbrechung

Eine Unterbrechung des Forschungsvorhabens wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung der/des Geförderten oder aus einem anderen, von der/dem Geförderten nicht zu vertretenden wichtigen Grund, ist grundsätzlich möglich. Hierüber sind Nachweise zu erbringen. Die Unterbrechung muss von der/dem Geförderten bei der Graduiertenakademie beantragt werden und kann bis zu sechs Monate betragen. Die Zahlung der Förderung ist mit Beginn der Unterbrechung auszusetzen. Die Förderung verlängert sich in diesen Fällen entsprechend des Zeitraums der Unterbrechung.

§ 6

Kürzung/Widerruf der Förderung

(1) Wird im Förderzeitraum ein anderweitiges Stipendium zum gleichen Zweck erhalten, darf die Gesamthöhe des monatlichen Stipendiums EUR 1.000,00 nicht überschreiten. Der darüber hinausgehende Betrag wird auf das aus Mitteln des DAAD finanzierte Stipendium angerechnet, d.h. das Stipendium vermindert sich entsprechend.

(2) Wird im Förderzeitraum eine Tätigkeit gegen Entgelt aufgenommen, bleibt ein Entgelt bis zur Höhe des Steuerfreibetrags für geringfügig Beschäftigte (monatlich EUR 450,00) anrechnungsfrei. Sofern die Vergütung (brutto) den Betrag von EUR 450,00 monatlich übersteigt, muss sie auf das Stipendium angerechnet werden, d.h. das Stipendium vermindert sich entsprechend.

(3) Jede für die Höhe der Förderung relevante Veränderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Geförderten ist der Graduiertenakademie unverzüglich mitzuteilen.

(4) Es bleibt vorbehalten, die Förderung zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt worden ist oder die internen Richtlinien der Graduiertenakademie trotz Mahnung nicht oder nicht innerhalb gesetzter Fristen befolgt werden.

§ 7

Beendigung der Förderung

(1) Die Förderung endet automatisch mit Ende des Förderzeitraums.

(2) Die Zahlung wird innerhalb des Bewilligungszeitraums eingestellt

- mit Ablauf des Tages, an dem die Promotionsprüfung abgeschlossen wird,
- mit Ablauf des Tages, an dem die Doktorarbeit abgebrochen wird,
- mit Ablauf des Tages, an dem eine berufliche Vollzeittätigkeit gegen Entgelt aufgenommen wird.

(3) Nach Beendigung der Förderung ist der Graduiertenakademie ein Abschlussbericht vorzulegen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 18.10.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Ordnung zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern/-innen der TU Dresden während der Abschluss- und Nachbereitungsphase der Promotion

Vom 18.10.2014

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5, Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), i. d. F. d. Bek. vom 15.01.2013 (SächsGVBl. S. 3) hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden nachfolgende Ordnung erlassen.

§ 1

Ziel der Förderung

Ziel ist die Förderung von

- Promovierenden an der TU Dresden, die sich in der Abschlussphase ihrer Promotion befinden und deren Finanzierung über Stipendien und/oder Arbeitsverträge ausgelaufen ist,
- angehenden Postdoktoranden/-innen an der TU Dresden nach bestandem/r Rigorosum/Disputation. Diesen wird eine bis zu viermonatige Nachbereitungsphase an der TU Dresden ermöglicht, um Promotions- und Forschungsergebnisse zu veröffentlichen, an Konferenzen und Fachveranstaltungen teilzunehmen und sich auf den nächsten Karriereschritt vorzubereiten.

§ 2

Dauer, Art und Umfang der Förderung

(1) Die Förderung wird im Rahmen der aus dem Zukunftskonzept zur Verfügung stehenden Mittel für maximal vier Monate bewilligt.

(2) Der monatliche Stipendiansatz richtet sich nach den DFG-Fördersätzen für Promovierende und Postdoktoranden/-innen und beträgt zwischen EUR 1.365,00 und EUR 1.518,00.

(3) Der monatliche Sach- und Reisekostenzuschlag beträgt EUR 103,00.

(4) Neben dem monatlichen Grundstipendium sowie dem Sach- und Reisekostenzuschlag kann ein Familienzuschlag beantragt werden. Der Familienzuschlag beträgt EUR 400,00 monatlich für das erste Kind und EUR 100,00 für jedes weitere Kind, für welches Kindergeld bezogen wird.

(5) Das monatliche Grundstipendium, der monatliche Sach- und Reisekostenzuschlag sowie der monatliche Familienzuschlag wenn gegeben, werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(6) Die Förderung ist steuerfrei gemäß § 3 Nr. 44 Einkommenssteuergesetz (EStG). Die Förderung begründet kein Arbeitsverhältnis und stellt somit kein Entgelt im Sinne des § 14 SGB IV dar. Die Förderung unterliegt daher nicht der Sozialversicherungspflicht.

(7) Der Abschluss einer ausreichenden Krankenversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben, der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen. Für alle erforderlichen Sach- und Personenversicherungen ist der/die Geförderte persönlich verantwortlich. Beihilfen in Krankheitsfällen, Beiträge zur Sozialversicherung usw. können nicht gewährt werden.

§ 3

Antragsberechtigung und Antragstellung

(1) Die Antragsstellung erfolgt schriftlich durch den/die Antragsteller/in gemäß Programmausschreibung und Antragsfrist. Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie ist Grundvoraussetzung zur Antragsberechtigung.

(2) Anträge sind in der Graduiertenakademie der TU Dresden in elektronischer Form einzureichen an: graduiertenakademie@tu-dresden.de.

(3) Einzureichen sind folgende Unterlagen:

- a. Antragsformular mit
 - allgemeinen Datenabfragesätzen,
 - Erläuterung, wie sich die bisherige Finanzierung gestaltete und aus welchen Gründen eine Förderung der Abschluss- bzw. Nachbereitungsphase für den genannten Zeitraum beantragt wird
- b. Lebenslauf des/der Antragstellers/-in inkl. Veröffentlichungsliste (max. 5 Seiten)
- c. Kopie des Master-/Staatsexamen-/Diplomzeugnisses (bzw. Äquivalent)
- d. Darstellung des Forschungsvorhabens an der TU Dresden inkl. Arbeits- und Zeitplan (max. 7 Seiten)
- e. Gutachterliche Stellungnahme zur Qualität des wissenschaftlichen Vorhabens seitens des/der betreuenden Hochschullehrers/-in
- f. Förderempfehlung eines/einer weiteren Hochschullehrers/-in (z.B. Zweitbetreuer/in), promovierten Fachbetreuers/-in oder Nachwuchsgruppenleiters/-in
- g. Nur für Antragsteller/innen auf eine Förderung während der Nachbereitungsphase: Absichtsbekundung der Aufnahme und Bedarfsbestätigung für eine Förderung unter Berücksichtigung der finanziellen Situation durch die aufnehmende Professur/Einrichtung.

§ 4

Ausschluss von der Förderung

Ausgeschlossen von der Förderung sind grundsätzlich Personen, die sich zum Zeitpunkt der beantragten Förderung in einem Beschäftigungsverhältnis einschließlich WHK-Beschäftigung (von max. 19 Stunden pro Woche) befinden oder bereits von anderen Institutionen für den beantragten Zeitraum zum gleichen Zweck gefördert werden.

§ 5

Zuständigkeit und Grundsätze zur Mittelvergabe

Die Einreichung eines Förderantrags setzt eine vorherige Ausschreibung mit entsprechender Antragsfrist voraus. Die Auswahl der Geförderten erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch den Vorstand der Graduiertenakademie der TU Dresden. Der Direktor der Graduiertenakademie bewilligt die Förderungen auf der Grundlage der Beschlüsse des genannten Vorstands. Bei bewilligtem Antrag für die Nachbereitungsphase der Promotion beginnt die Förderzahlung nach erfolgreichem Bestehen von Rigorosum und Disputation. Eine entsprechende Bestätigung vom zuständigen Promotionsamt/Dekanat ist der Graduiertenakademie hierfür einzureichen.

§ 6

Unterbrechung

(1) Eine Unterbrechung des Forschungsvorhabens wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung des/der Geförderten oder aus einem anderen, von dem/der Geförderten nicht zu vertretenden wichtigen Grund, ist grundsätzlich möglich. Hierüber sind Nachweise zu erbringen. Die Unterbrechung muss von dem/der Geförderten bei der Graduiertenakademie beantragt werden und kann bis zu sechs Monate betragen. Die Zahlung der Förderung ist mit Beginn der Unterbrechung auszusetzen. Die Förderung verlängert sich in diesen Fällen entsprechend des Zeitraums der Unterbrechung.

(2) Bei Schwangerschaft wird die Förderung während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz fortgezahlt. Die Unterbrechung während dieser Zeit wird auf die Dauer der Förderung nicht angerechnet.

§ 7

Kürzung/Widerruf der Förderung

(1) Wird im Förderzeitraum ein anderweitiges Stipendium zum gleichen Zweck erhalten oder eine Tätigkeit gegen Entgelt aufgenommen, die nach Art und Umfang den Zweck der Förderung gefährdet, bleibt es der Graduiertenakademie vorbehalten die Förderung zu widerrufen oder die Förderhöhe verhältnismäßig anzupassen.

(2) Jede für die Höhe der Förderung relevante Veränderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Geförderten ist der Graduiertenakademie unverzüglich mitzuteilen.

(3) Es bleibt vorbehalten, die Förderung zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt worden ist oder die internen Richtlinien der Graduiertenakademie trotz Mahnung nicht oder nicht innerhalb gesetzter Fristen befolgt werden.

§ 8

Beendigung der Förderung

- (1) Die Förderung endet automatisch mit Ende des Förderzeitraums.
- (2) Die Zahlung wird innerhalb des Bewilligungszeitraum eingestellt
- mit Ablauf des Tages, an dem die Promotionsprüfung abgeschlossen wird (bei Förderungen während der Abschlussphase der Promotion),
 - mit Ablauf des Tages, an welchem die Promotion bzw. die Nachbereitungsphase der Promotion abgebrochen wird,
 - mit Ablauf des Tages, an dem eine berufliche Teil-/Vollzeittätigkeit gegen Entgelt aufgenommen wird oder ein anderweitiges Stipendium zum gleichen Zweck erhalten wird.
- (3) Nach Beendigung der Förderung ist der Graduiertenakademie ein Abschlussbericht vorzulegen.
- (4) Für Geförderte während der Nachbereitungsphase: Spätestens zwölf Monate nach Beendigung der Förderung ist der Graduiertenakademie eine Kopie des Promotionszeugnisses einzureichen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 18.10.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Satzung Vom 06.11.2014 zur Änderung der Ordnung zur Förderung von Promovierenden der TU Dresden durch Abschlussstipendien und Überbrückungsstipendien Vom 13. August 2013 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 7/2013)

Nachfolgende Änderungssatzung wurde vom Rektorat am 16.09.2014 beschlossen.

1. **Titel** „Ordnung zur Förderung von Promovierenden der TU Dresden durch Abschlussstipendien und Überbrückungsstipendien“ wird in „Ordnung zur Förderung von Promovierenden der TU Dresden durch Überbrückungsstipendien“ umbenannt.

2. **§ 1 Ziel der Förderung.** Der gesamte Paragraph wird wie folgt abgeändert:

Ziel ist die Förderung von Promovierenden an der TU Dresden, die ihre Promotion nicht abgeschlossen haben und deren Finanzierung in unerwarteter Weise weggebrochen ist.

3. **§ 3 (1) Antragsberechtigung und Antragsstellung.** Hinzugefügt wird als Satz 2:

Bei Antragstellung muss in der Regel bereits seit einem Jahr die Promotion begonnen und ein substantieller Promotionsfortschritt erzielt worden sein.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. **§ 3 (3) Antragsberechtigung und Antragsstellung** wird wie folgt neu gefasst:

Einzureichen sind folgende Unterlagen:

- a. Antragsformular mit
 - allgemeinen Datenabfragesätzen
 - Erläuterung, wie sich die bisherige Finanzierung gestaltete und aus welchen Gründen eine Überbrückungsfinanzierung für den genannten Zeitraum beantragt wird
- b. Lebenslauf des/der Antragstellers/-in inkl. Veröffentlichungsliste (max. 5 Seiten)
- c. Kopie des Master-/Staatsexamen-/Diplomzeugnisses (bzw. Äquivalent)
- d. Darstellung des Forschungsvorhabens inkl. Arbeits- und Zeitplan (max. 5 Seiten)
- e. Gutachterliche Stellungnahme des/der betreuenden Hochschullehrers/-in zur Qualifikation des/der zu Fördernden, zur Qualität seines/ihres wissenschaftlichen Vorhabens sowie zum vorgelegten Arbeits- und Zeitplan inklusive
 - Darlegung, aus welchen Gründen die bisherige Finanzierung des/der Antragstellers/-in endet/aussetzt
 - Darlegung, dass und wie sich um eine weiterführende Finanzierung bemüht wird (z.B. laufende Förderanträge)
- f. Förderempfehlung eines/einer Hochschullehrers/-in (z.B. Zweitbetreuer/in), promovierten Fachbetreuers/-in oder Nachwuchsgruppenleiters/-in

5. **§ 4 Ausschluss von der Förderung** wird wie folgt neu gefasst:

Ausgeschlossen von der Förderung sind grundsätzlich Personen, die sich zum Zeitpunkt der beantragten Förderung in einem Beschäftigungsverhältnis einschließlich WHK-Beschäftigung (von max. 19 Stunden pro Woche) befinden oder bereits von anderen Institutionen für den beantragten Zeitraum zum gleichen Zweck gefördert werden.

6. **§ 8 (2) Beendigung der Förderung** erfolgt die Streichung des ersten Punktes:

„mit Ablauf des Tages, an dem die Promotionsprüfung abgeschlossen wird“

Dresden, den 06.11.2014

In Vertretung des Rektors

Prof. Dr. Karl Lenz
Prorektor für Universitätsplanung

Satzung Vom 06.11.2014 zur Änderung der Ordnung zur Förderung der wissenschaftlichen Profilbildung von Promovierenden und Postdoktoranden/-innen der TU Dresden durch Reisekostenzuschüsse zu Kurzforschungsaufenthalten im Ausland von bis zu drei Monaten Vom 13. August 2013
(veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 7/2013)

Nachfolgende Änderungsatzung wurde vom Rektorat am 16.09.2014 beschlossen.

1. **§ 6 (2) Unterbrechung** wird gelöscht.

2. **§ 8 (2) Beendigung der Förderung** wird wie folgt neu gefasst:

Die Zahlung wird innerhalb des Bewilligungszeitraums eingestellt

- mit Ablauf des Tages, an dem die Promotion respektive die Postdoktorandenphase abgeschlossen wird,
- mit Ablauf des Tages, an dem die Doktorarbeit respektive die Postdoktorandenphase abgebrochen wird,
- mit Ablauf des Tages, an dem ein anderweitiges Stipendium zum gleichen Zweck erhalten wird.

Dresden, den 06.11.2014

In Vertretung des Rektors

Prof. Dr. Karl Lenz
Prorektor für Universitätsplanung

Außerkraftsetzung der Ordnung zur Förderung von angehenden Postdoktoranden/-innen der TU Dresden – Wrap-Up Stipendien Vom 15.02.2014 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 2/2014)

Das Rektorat hat am 16.09.2014 beschlossen, diese Förderung mit sofortiger Wirkung nicht länger anzubieten.

Technische Universität Dresden

Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

Promotionsordnung für den akademischen Grad Dr. rer. medic.

Vom 24.10.2014

Auf Grund von §§ 40, 88 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2013, hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsgremien
- § 5 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
- § 6 Zulassung zur Promotion
- § 7 Eignungsfeststellung
- § 8 Annahme als Doktorand
- § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 10 Dissertation
- § 11 Examen Rigorosum
- § 12 Verteidigung
- § 13 Gesamtbewertung
- § 14 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 17 Abbruch des Promotionsverfahrens
- § 18 Entzug des akademischen Grades
- § 19 Strukturierte Doktorandenprogramme und gemeinsame internationale Promotionsverfahren
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Anlagen

Die in dieser Ordnung genannten Bezeichnungen mit männlichen oder weiblichen Genus stehen stellvertretend für beide Genera

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Promotionsverfahren zur Erlangung des akademischen Grades Doctor rerum medicinalium (Dr. rer. medic.) an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus.

§ 2 Doktorgrade

(1) Die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus verleiht für die Technische Universität Dresden auf Grund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

Doctor rerum medicinalium
(Dr. rer. medic.).

(2) Nach Beschluss des Fakultätsrates verleiht die Technische Universität Dresden außerdem den akademischen Grad

Doctor rerum medicinalium ehrenhalber (Dr. rer. medic. h. c.).

§ 3 Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis sowohl der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit als auch dem Nachweis einer über das allgemeine Studienziel hinausgehenden wissenschaftlichen Bildung auf dem Gebiet Lebenswissenschaften und eng verwandte Disziplinen.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion gemäß § 20, durch die Dissertation gemäß § 10 und durch die mündlichen Promotionsleistungen gemäß § 11 und § 12 erbracht.

§ 4 Promotionsgremien

(1) Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Hierfür bildet er einen Promotionsausschuss als ständiges Gremium der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus. Ihm gehören der Dekan oder ein von ihm vorgeschlagener Hochschullehrer als Vorsitzender, mindestens drei weitere Hochschullehrer und drei weitere habilitationsäquivalent qualifizierte Wissenschaftler der Fakultät an, beispielsweise außerplanmäßige Professoren, Privatdozenten, Heisenbergstipendiaten, oder TUD Young Investigators. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden auf Vorschlag des Prodekanen für Forschung vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) In dem Promotionsverfahren zum Dr. rer. medic. bestellt der Promotionsausschuss mit der Eröffnung des konkreten Promotionsverfahrens eine Promotionskommission für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben, bestimmt ihren Vorsitzenden und bestellt die

Gutachter. Die Promotionskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, unter denen die Gutachter sein müssen. Der Vorsitzende der Promotionskommission muss ein Hochschullehrer sein; für die Gutachter gilt § 10 Abs. 7. Zu Mitgliedern der Promotionskommission sind im Übrigen in der Regel Hochschullehrer der Fakultät zu bestellen. Die Bestellung habilitierter oder habilitationsäquivalent qualifizierter Wissenschaftler der Fakultät, beispielsweise außerplanmäßige Professoren, Privatdozenten, Heisenbergstipendiaten, oder TUD Young Investigators, sowie fakultätsfremder Hochschullehrer oder qualifizierter Wissenschaftler ist im Ausnahmefall möglich, insbesondere dann, wenn es das Thema erforderlich macht. Im Falle eines kooperativen Verfahrens mit einer Fachhochschule muss ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer der zuständigen Fachhochschule sein.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit des Promotionsausschusses und der Promotionskommission ist jeweils die Anwesenheit des Vorsitzenden erforderlich. Für die Beschlussmehrheit gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und die Bestimmungen der Grundordnung der Technischen Universität Dresden für Hochschulgremien. Über die Beratungen und Beschlüsse in Promotionsangelegenheiten ist ein Protokoll zu führen.

§ 5

Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen der zuständigen Gremien im Promotionsverfahren werden dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt der Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid bekannt, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat.

(2) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Entscheidungen im Promotionsverfahren mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

1. die Nichtzulassung zur Promotion und die Ablehnung als Doktorand sowie der Widerruf der Annahme als Doktorand,
2. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,
3. die Nichtannahme der Dissertation,
4. die Bewertung der Promotionsleistungen,
5. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,
6. die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Promotionsverfahrens und
7. die Nichtverleihung des Doktorgrades.

(3) Dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

§ 6

Zulassung zur Promotion

(1) Zur Promotion wird zugelassen, wer:

1. das Staatsexamen oder einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule mit der Note „gut“ oder besser in einem Studiengang, der als Grundlage zur wissen-

schaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften und eng verwandter Disziplinen dient, erworben hat,

2. die persönlichen Voraussetzungen zur Führung des Doktorgrades erfüllt;
3. nicht bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat bzw. wer sich nicht in einem anhängigen Promotionsverfahren befindet und
4. gemäß § 8 einen Antrag auf Annahme als Doktorand mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

(2) Zum Promotionsverfahren wird weiterhin zugelassen, wer einen Bachelorgrad erworben und die Eignungsfeststellung gemäß § 7 bestanden hat. Absatz 1 Nr. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Absolventen der Fachhochschule können in kooperativen Verfahren zugelassen werden.

(4) Zur Promotion wird nicht zugelassen, wer:

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder Absatzes 2 nicht erfüllt,
2. zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt einschaltet oder eingeschaltet hat,
3. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
4. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung entgeltliche Leistungen erbringt oder erbracht hat, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. Im Zweifelsfall ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen. In Fällen, in denen Bewerbern die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

(6) Die Zulassungsentscheidung ergeht im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorand gemäß § 8.

§ 7

Eignungsfeststellung

(1) Bewerber, die nach den Vorschriften dieser Ordnung nur auf Grund einer positiven Eignungsfeststellung nach § 6 zur Promotion zugelassen werden können, müssen hierfür ein dreimonatiges Praktikum an der Einrichtung der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus absolvieren, an der sie promovieren wollen. Während dieser Zeit werden sie von einem Habilitierten der Fakultät betreut. Dieser beurteilt nach Absolvierung des Praktikums die Eignung des Bewerbers für die Promotion schriftlich und legt das Votum dem Promotionsausschuss vor. Darüber hinaus müssen die Bewerber eine schriftliche Ausarbeitung zum Stand der Wissenschaft im beabsichtigten Promotionsprojekt unter Nennung der relevanten Literatur und der Arbeitshypothesen (Projektskizze) erstellen. Der Promotionsausschuss führt nach Vorlage dieser Dokumente ein strukturiertes Eignungsgespräch mit dem Bewerber. Der Promotionsausschuss entscheidet hiernach auf der Grundlage des vorgelegten Votums, der eingereichten Projektskizze und des Gespräches über die Eignung des Bewerbers. Dabei

bezieht der Promotionsausschuss auch die Eignung des vom Bewerber absolvierten Studiums bzw. der Studieninhalte für die Bearbeitung des Promotionsthemas mit ein.

(2) Das schriftliche Votum des Betreuers und die Projektskizze nach Absatz 1 entfallen, wenn der Bewerber die Aufnahme in eine Graduiertenschule nachweisen kann, die von der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus als geeignet eingestuft ist.

§ 8

Annahme als Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Promotion an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus beabsichtigt, muss vor Aufnahme der Promotionsarbeit die Annahme als Doktorand beantragen. Ein Antrag auf Annahme als Doktorand ist die Äußerung der Absicht des Bewerbers gegenüber der Medizinischen Fakultät, dort promovieren zu wollen.

(2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation,
2. die schriftliche Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers oder eines habilitierten oder habilitationsäquivalent befähigten Wissenschaftlers oder eines TUD Young Investigators der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus (in kooperativen Promotionsverfahren zusätzlich die Bereitschaftserklärung des betreuenden Wissenschaftlers der kooperierenden Einrichtung), den Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen,
3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6,
4. ein tabellarischer, chronologischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
5. eine schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird,
6. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist,
7. eine Erklärung nach Anlage 2 dieser Promotionsordnung ist dem Antrag beizufügen.

(3) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand. Die Annahme als Doktorand ist abzulehnen, wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind. Die Annahme als Doktorand ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Bewerber nicht vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 2 Nr. 6 zu treffen. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen, etwa ergänzender Studienleistungen oder zusätzlicher Prüfungen verbunden werden (sog. Doktorandenstudium). Die Dissertation zum Dr. rer. medic. auf der Grundlage eines Studiums der Medizin oder der Zahnmedizin muss im Rahmen einer Graduiertenschule oder eines strukturierten Doktorandenprogramms (z. B. Else-Kröner-Programm) erfolgen. Die Festlegung der Einzelheiten erfolgt in Abstimmung mit dem wissenschaftlichen Betreuer. Ziel der Auflagen ist es, das Promotionsvorhaben inhaltlich und die Qualifikation des Doktoranden zur eigenständigen Forschung zu fördern. Daher sind insbesondere durch die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers bisher noch nicht oder nur geringfügig abgedeckte Inhalte zu berücksichtigen. Im Falle der Annahme wird der Bewerber in die von der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus zu führende Doktorandenliste aufgenommen; es entsteht ein Doktorandenverhältnis zwischen der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus und dem Doktoranden. Der Bewerber erhält den Status als Doktorand. Mit dem Antrag auf Annahme ist der Kandi-

dat auf die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ zu verpflichten.

(4) Die Betreuung des Doktoranden erfolgt durch einen Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus oder einen habilitierten oder habilitationsäquivalent befähigten Wissenschaftler oder einen TUD Young Investigator (wissenschaftlicher Betreuer). Zwischen dem wissenschaftlichen Betreuer und dem Doktoranden ist eine an den Empfehlungen der DFG bzw. der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden orientierte Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

(5) Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine schriftliche Stellungnahme des wissenschaftlichen Betreuers vorliegen. Vor dem Widerruf der Annahme als Doktorand ist dieser anzuhören. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. Auch der Doktorand kann nach seiner Annahme als Doktorand schriftlich gegenüber dem Dekan der Medizinischen Fakultät anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen. Alle oben genannten Fälle beenden das Doktorandenverhältnis mit der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus und haben die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Der Doktorand ist von der Doktorandenliste zu streichen.

(6) Die Annahme als Doktorand ist zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Promotionsverfahren werden auf förmlichen Antrag des Doktoranden eröffnet. Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

1. zwei im festen Einband gebundene Exemplare der Dissertation und eine elektronische Version der Dissertation auf Datenträger (ein zusätzliches Exemplar der Dissertation erhält der wissenschaftliche Betreuer durch den Doktoranden),
2. fünf gedruckte Exemplare der Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache (ca. 1000 Wörter),
3. ein chronologischer, tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Konferenzen und anderer Leistungen des Doktoranden. Die aus der Dissertation resultierenden Veröffentlichungen sind zu kennzeichnen.
5. der Bescheid über die Annahme als Doktorand nach § 8 und der urkundliche Nachweis über die Erfüllung der gegebenenfalls dabei gemachten Auflagen in amtlich beglaubigter Form,
6. die schriftliche Erklärung des Doktoranden nach den in der Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Mustern und
7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

Ohne Anspruch auf Berücksichtigung sollen dem Antrag darüber hinaus Vorschläge für die Gutachter sowie über die im Examen Rigorosum zu prüfendem Haupt- und Nebenfach bei-

gefügt werden. Unterlagen, die bereits nach § 8 Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorand waren, und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt werden.

(2) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens durch den Doktoranden ist statthaft, solange es noch nicht eröffnet wurde. Der Antrag gilt in diesem Fall als nicht gestellt. Zeigt der Doktorand nach Eröffnung des Promotionsverfahrens an, dieses nicht weiter durchführen zu wollen, hat dies die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch. Im Fall der Rücknahme des Antrages vor und nach Eröffnung verbleibt die elektronische Version der Dissertation in der Promotionsakte. Die gebundenen Exemplare werden dem Kandidaten zurückgegeben.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn die Erfüllung der gegebenenfalls mit der Annahme als Doktorand verbundenen Auflagen nicht nachgewiesen ist. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Doktoranden nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 1 Nr. 7 zu treffen. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schließlich abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die darüber hinaus zum Entzug des Doktorgrades führen würden. Wird das Promotionsverfahren aus Gründen nach Satz 3 bis 5 nicht eröffnet, gilt § 17. Die Mitteilung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Doktoranden gibt gleichzeitig Auskunft über die Zusammensetzung der Promotionskommission und über die Gutachter.

(4) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist das Promotionsverfahren nach seiner Eröffnung an die Promotionskommission zu dessen Weiterführung.

§ 10 Dissertation

(1) Mit der Dissertation wird der Nachweis zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht. Sie soll einen bedeutenden Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften und eng verwandte Disziplinen erbringen und muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten.

(2) Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit des Doktoranden. Sie kann auch aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit hervorgegangen sein. Eine unter Mitwirkung mehrerer Autoren erstellte wissenschaftliche Arbeit kann in Ausnahmefällen als Dissertation angenommen werden, sofern der individuelle Anteil des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Für die Autorenschaft gilt die "Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen".

(3) Die Dissertationsschrift kann auch durch die Vorlage von mindestens zwei thematisch zusammenhängenden wissenschaftlichen Fachartikeln (kumulative Dissertation) erbracht werden. Der Doktorand muss als Erstautor ausgewiesen sein. Der thematische Zusammenhang der Arbeiten ist vom Doktoranden im Rahmen einer gesonderten Abhandlung mit Einführung und Diskussion schriftlich darzulegen und bildet in Verbindung mit den/dem eingereichten Fachartikeln die Dissertation. Die Fachartikel müssen in (einem) führenden internationalen Journal(en) des Fachgebietes veröffentlicht worden sein. Dafür wird die aktuelle Rangfolge nach Impact Factor entsprechend Journal Citation Report® im ISI Web of knowledgeSM für das entsprechende Fachgebiet zugrunde gelegt. Das (Die) Journal(e) solle(n) zur ersten Hälfte der Journale des Fachgebietes ("Subject Category") nach dem jeweils aktuellen

Journal Citation Report® zählen. Ko-Autorenschaften sind auch bei kumulativen Dissertationen zulässig, wenn der Doktorand der alleinige Erstautor der Fachartikel und seine individuelle Promotionsleistung, der Eigenbeitrag durchgehend deutlich gekennzeichnet, abgrenzbar und bewertbar ist. Für die Autorenschaft gilt die "Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen".

(4) Die Dissertation ist mit einer Zusammenfassung mit jeweils ca. 1000 Wörtern in deutscher und englischer Sprache, gegliedert in die Absätze Hintergrund, Fragestellung/Hypothese, Material und Methode, Ergebnisse, Schlussfolgerung(en) zu versehen.

(5) In der Dissertation ist die Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Zulassung der Klinischen Studie (Ethikvotum), die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, die Bestimmungen des Gentechnikgesetzes und die Einhaltung von allgemeinen Datenschutzbestimmungen entsprechend Anlage 2 zu dokumentieren.

(6) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Vorabveröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation bedarf der schriftlichen Zustimmung des wissenschaftlichen Betreuers.

(7) Die Dissertation wird in der Regel von zwei Gutachtern bewertet, die für die wissenschaftlichen Fragestellungen der Dissertation ausgewiesen sind. In Ausnahmefällen bei Vorliegen wichtiger Gründe kann auf Entscheid des Promotionsausschusses ein drittes Gutachten angefordert werden. Der Erstgutachter ist ein berufener Professor der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus. Der Zweitgutachter oder ggf. Drittgutachter kann Hochschullehrer oder habilitationsäquivalent qualifizierter Wissenschaftler sein, beispielsweise außerplanmäßiger Professor, Privatdozent, Heisenbergstipendiat, oder TUD Young Investigator. Der Zweitgutachter darf grundsätzlich nicht der gleichen Einrichtung (Institut oder Klinik) angehören wie der Erstgutachter. Einer der Gutachter soll keine gemeinsamen Publikationen mit dem Doktoranden aufweisen. Der Zweitgutachter ist aus einem Fachgebiet zu bestellen, das zum Thema der Promotion komplementär ist. Zum Gutachter darf nicht bestellt werden, wer Vorsitzender der Promotionskommission ist.

(8) Die Gutachter empfehlen der Promotionskommission in persönlichen und unabhängigen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so ist die Dissertation von den Gutachtern mit den folgenden Prädikaten zu bewerten:

- summa cum laude = ausgezeichnet = eine außergewöhnlich gute Leistung (1,0)
- magna cum laude = sehr gut = eine besonders anzuerkennende Leistung (größer 1,0 bis 1,4)
- cum laude = gut = eine den Durchschnitt überragende Leistung (1,5 bis 2,4)
- rite = befriedigend = eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung (2,5 bis 3,0).
- non sufficit = nicht genügend = eine nicht brauchbare Leistung (ab 3,1).

Zur Standardisierung der Bewertung der Dissertation gelten die in Anlage 3 zu dieser Ordnung niedergelegten Bewertungskriterien. Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten beim Vorsitzenden der Promotionskommission eingehen. Verzögert sich die Erstellung der Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr, kann der Promotionsausschuss die Bestellung des säumigen Gutachters widerrufen und einen neuen Gutachter bestellen. Die Gutachten sollen auch Aussagen zur Einhaltung der "Richtlinien zur Sicherung guter wissen-

schaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen" und bei experimentellen bzw. empirischen Teilen der Dissertation Aussagen zur Gewinnung und Qualität der Daten enthalten.

(9) Empfiehlt ein Gutachter, die Dissertation an den Doktoranden zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Wird in der Promotionskommission hierüber keine Einigung erzielt, so zieht sie einen weiteren Hochschullehrer als Gutachter hinzu, der auf ihren Vorschlag vom Promotionsausschuss bestellt wird. Die Promotionskommission kann eine angemessene Frist bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung der überarbeiteten Dissertation festsetzen. Die Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für eine wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachtern neue Gutachten bzw. Ergänzungen ihrer vorliegenden Gutachten anzufordern.

(10) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus ausgelegt und die Auslage angezeigt. Hochschullehrer, habilitierte oder habilitationsäquivalent qualifizierte Wissenschaftler der Fakultät haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten ohne die Notenvorschläge einzusehen und innerhalb der Auslegefrist ihr persönliches Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation an den Dekan oder den Vorsitzenden der Promotionskommission in schriftlicher Form einzureichen und zu begründen. Die Mitglieder des Fakultätsrates sind wie die Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses berechtigt, auch die Notenvorschläge einzusehen.

(11) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle einer Annahme entscheidet die Promotionskommission zugleich über die endgültige Bewertung der Dissertation unter Verwendung der in Absatz 8 genannten Prädikate. Wird die Dissertation abgelehnt und damit mit „nicht genügend (non sufficit)“ bewertet, wird das Promotionsverfahren beendet; es gilt § 17 Abs. 1. Das elektronische Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt mit den Gutachten in der Promotionsakte; die übrigen Exemplare werden dem Doktoranden zurückgegeben.

§ 11 Examen Rigorosum

(1) Im Promotionsverfahren zum Dr. rer. medic. ist ein Examen Rigorosum abzulegen. Im Examen Rigorosum hat der Doktorand einen angemessenen Kenntnisstand im gesamten Promotionsfach nachzuweisen. Es darf sich nicht auf das Thema der Dissertation beziehen.

(2) Das Examen Rigorosum wird als nichtöffentliche mündliche Prüfung in dem Fach, in welchem die Dissertation verfasst wurde, Hauptfach, sowie in einem vom Doktoranden vorzuschlagenden und von der Promotionskommission zu bestätigenden Nebenfach abgelegt. Es wird in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Die mündliche Prüfung dauert mindestens 40 Minuten und soll 60 Minuten nicht überschreiten. Zwei Drittel der Prüfungszeit sollen auf das Hauptfach entfallen.

(3) Das Examen Rigorosum wird von der Promotionskommission, einem Prüfer für das Hauptfach und einem Prüfer für das Nebenfach abgenommen und vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Die Prüfer und Gutachter werden vom Vorsitzenden der Promotionskommission bestellt.

(4) Den Termin für das Examen Rigorosum setzt der Vorsitzende der Promotionskommission in Abstimmung mit dem Doktoranden, den Prüfern und Gutachtern fest, sobald die Gutachten zur Dissertation vorliegen und beide ihre Annahme empfehlen, und lädt hierzu in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Darüber hinaus lädt der Vorsitzende die Mitglieder der Promotionskommission ein.

(5) Unverzüglich nach dem Examen Rigorosum beraten die Prüfer und die Mitglieder der Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Prüfung. Dabei werden das Hauptfach und das Nebenfach mit Noten entsprechend § 10 Abs. 8 bewertet. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel den Noten des Hauptfachs und des Nebenfachs $[(2 \times \text{Note Hauptfach} + 1 \times \text{Note Nebenfach}) / 3]$, berechnet auf eine Dezimalstelle]. Wurde das Examen Rigorosum nicht bestanden, ist dieses mit „nicht genügend (non sufficit)“ zu bewerten; es gilt § 14 Abs. 2. Unverzüglich nach der Beratung teilt der Prüfer des Hauptfachs dem Kandidaten die Gesamtnote des Rigorosums mit.

(6) Der wesentliche Verlauf des Examens Rigorosum ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Prüfer des Hauptfaches zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

(7) Die im Rahmen von strukturierten Graduiertenprogrammen angebotenen Vorlesungen mit Abschlussprüfungen können als Ersatzleistung für das Examen Rigorosum anerkannt werden. Hierzu sind die vom Lehrveranstaltungsleiter bestätigten und mit Noten entsprechend § 10 Abs. 8 bewerteten in zwei thematisch unterschiedlichen Fächern erzielten, separaten Leistungsnachweise der Promotionskommission bei Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 9 vorzulegen.

§ 12 Verteidigung

(1) Ist die Dissertation angenommen und das Examen Rigorosum erfolgreich abgelegt, hat der Doktorand die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem öffentlichen Vortrag darzustellen und sich in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion Fragen aus dem Auditorium zur Verteidigung seiner Ergebnisse zu stellen (Verteidigung). Der Vortrag des Doktoranden soll maximal 30 Minuten in Anspruch nehmen. Die Verteidigung dauert maximal 30 Minuten. Der Vortrag soll in freier Rede in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(2) Den Termin für die Verteidigung setzt der Vorsitzende der Promotionskommission nach Annahme der Dissertation fest und lädt den Doktoranden hierzu in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Darüber hinaus lädt der Vorsitzende die Gutachter und die Mitglieder der Promotionskommission ein und gibt den Termin der Verteidigung öffentlich bekannt.

(3) Die Verteidigung wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen. In der wissenschaftlichen Diskussion sind alle Anwesenden frageberechtigt. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf die fachliche Ausrichtung des Doktoranden auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften und eng verwandte Disziplinen den wissenschaftlichen Gegenstand seiner Dissertation bezogen sind.

(4) Unverzüglich nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission, ob der Doktorand die Verteidigung bestanden hat und bewertet diese mit den in § 10 Abs. 8 genannten Prädikaten. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, ist dieses mit „nicht genügend (non sufficit)“ zu bewerten; es gilt § 14 Abs. 3.

(5) Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist zu protokollieren und vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

§ 13

Gesamtbewertung

(1) Wurden die Dissertation, das Examen Rigorosum und die Verteidigung bestanden, legt die Promotionskommission unverzüglich nach der Verteidigung die Gesamtnote für das Promotionsverfahren fest.

(2) Die Gesamtnote wird wie folgt ermittelt: $a + b + c + d / 4$. Dabei steht a für die Note des Erstgutachters, b für die Note des weiteren Gutachters, c für die Note des Examen Rigorosums und d für die Note der Verteidigung. Falls drei Gutachten vorliegen wird der Mittelwert der drei Gutachten gebildet, mit dem Faktor 2 multipliziert und die Gesamtnote nach $a + b + c / 4$ ermittelt, wobei a für den verdoppelten Mittelwert der Gutachten steht. Bei der Gesamtnote sind die in § 10 Abs. 8 genannte Prädikate zu verwenden. Wurden sowohl die Dissertation von allen Gutachtern, das Examen Rigorosum sowie der Vortrag im Rahmen der Verteidigung mit „summa cum laude“ bewertet, kann das Gesamtprädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ vergeben werden. Das Gesamtprädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ setzt eine Publikation als Erstautor oder als gleichberechtigter Erstautor voraus.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Promotion ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

§ 14

Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen

(1) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 Abs. 11 Satz 3 in Folge der Ablehnung der Dissertation kann der Doktorand einen weiteren Promotionsversuch absolvieren. Hierzu kann er frühestens nach einem halben Jahr einen neuen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 stellen. Mit dem Antrag ist eine andere Dissertation oder eine grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema einzureichen. Im Falle der Eröffnung des Promotionsverfahrens soll diejenige Promotionskommission bestellt werden, die bereits im ersten Promotionsversuch eingesetzt war. Wird auch das zweite Promotionsverfahren erfolglos beendet, sind weitere Promotionsgesuche an die Fakultät unzulässig.

(2) Wird das Examen Rigorosum nicht bestanden, kann es frühestens nach sechs Monaten, jedoch spätestens innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Der Antrag dazu muss vom Doktoranden innerhalb von vier Wochen schriftlich bei der Promotionskommission eingereicht werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.

(3) Wird die Verteidigung nicht bestanden, kann die Verteidigung auf Antrag des Doktoranden im gleichen Promotionsverfahren einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Der

Antrag kann frühestens nach 3 Monaten gestellt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Doktorand ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach ihrer erfolgreichen Verteidigung die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe an die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB), Zweigbibliothek Medizin, zugänglich zu machen. In Absprache mit dem Betreuer übergibt der Doktorand dazu der SLUB entweder fünf gedruckte Exemplare in gebundener Form oder publiziert seine Arbeit online auf dem Dokumentenserver (Qucosa; <http://www.qucosa.de>) der SLUB. Der Online-Veröffentlichung müssen Doktorand und Betreuer zustimmen. Die Online-Veröffentlichung sollte Publikationseinreichungen, Patenteinreichungen und ähnliche Verfahren nicht gefährden.

(2) Die Abgabe der gedruckten oder elektronischen Promotionsschrift bzw. der Kopie der Publikation(en) bestätigt die SLUB dem Dekanat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus.

(3) Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte. Das Verfahren wird ohne Verleihung des akademischen Grades beendet. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat den Doktoranden hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 16

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Der Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt nach positivem Verlauf des Promotionsverfahrens dem Promotionsausschuss die Verleihung des akademischen Grades Dr. rer. medic. Der Promotionsausschuss veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde in deutscher Sprache und die Streichung des Doktoranden von der Doktorandenliste.

(2) Die Promotionsurkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Geburtstag und Geburtsort des Doktoranden den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und die Gesamtnote. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschrift des Rektors und des Dekans der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus sowie das Siegel der Technischen Universität Dresden.

(3) In einer dem Anlass gemäßen Form überreicht der Dekan der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus dem Doktoranden die Urkunde, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 15 dem Promotionsausschuss bestätigt worden ist. Mit der Aushändigung der Urkunde ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Doktorand berechtigt, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad zu führen.

§ 17

Abbruch des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Annahme als Doktorand ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen des Kandidaten zur Führung des Doktorgrades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die der Doktorand bis dahin im Promotionsverfahren erworben hat. Er ist von der Doktorandenliste zu streichen. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Doktorand anzuhören. In Fällen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der "Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen".

§ 18

Entzug des akademischen Grades

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu widerrufen, wenn der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Promotionsleistungen getäuscht hat oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Verleihung des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsleistungen geheilt.

(3) In Fällen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der "Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen".

§ 19

Strukturierte Doktorandenprogramme und gemeinsame internationale Promotionsverfahren

Die Promotion kann auch im Rahmen eines strukturierten Doktorandenprogramms oder eines gemeinsamen internationalen Promotionsverfahren erfolgen, soweit die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus oder einzelne ihrer Hochschullehrer oder habilitationsäquivalent qualifizierte Wissenschaftler, beispielsweise ausserplanmässige Professoren, Privatdozenten, Heisenbergstipendiaten, oder TUD Young Investigators, hieran beteiligt sind. Hierfür können ergänzende Regelungen getroffen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Doktorand die nach dieser Promotionsordnung geforderte Qualifikation erwirbt und nachweist. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss, ob diese Gleichwertigkeit vorliegt. Bei gemeinsamen internationalen Promotionsverfahren muss der Erstgutachter der Dissertationsschrift ein Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus sein.

§ 20 Ehrenpromotion

(1) Mit der Verleihung des Doktors ehrenhalber können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur und Kunst in den Wissenschaftsgebiet gemäß § 3 Abs. (1) erworben haben und darüber hinaus der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus besonders verbunden sind. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung des Doktors ehrenhalber kann durch mindestens zwei Professoren der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission, der die Antragsteller nicht angehören, prüft die Verdienste des zu Ehrenden, holt mindestens zwei weitere externe Gutachten ein und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag.

(4) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist vom Senat zu bestätigen.

(5) Die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist durch die Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung des Doktors ehrenhalber vollzieht der Rektor. Der Rektor kann dieses Recht dem Dekan der Fakultät übertragen.

(6) Die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

§ 21 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 24.07.2011 soweit sie den Doktorgrad Dr. rer. medic. betrifft außer Kraft.

(2) Alle nach ihrem In-Kraft-Treten beginnenden Promotionsvorhaben zum Dr. rer. medic. sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme als Doktorand, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet aber diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren zum Dr. rer. medic. werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 24.07.2011 zu Ende geführt. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 17.09.2014 und der Genehmigung des Rektorats vom 07.10.2014.

Dresden, den 24.10.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1

Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

1. Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.
2. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:
3. Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.
4. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.
5. Die Inhalte dieser Dissertation wurden in folgender Form veröffentlicht:
6. Ich bestätige, dass es keine zurückliegenden erfolglosen Promotionsverfahren gab.
7. Ich bestätige, dass ich die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden anerkenne.
8. Ich habe die Zitierrichtlinien für Dissertationen an der Medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden zur Kenntnis genommen und befolgt.
9. Ich bin mit den "Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen" der Technischen Universität Dresden einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des Doktoranden

(Diese Erklärungen sind an das Ende der Arbeit einzubinden)

Anlage 2

Erklärung über die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Hiermit bestätige ich die Einhaltung der folgenden aktuellen gesetzlichen Vorgaben im Rahmen meiner Dissertation

- das zustimmende Votum der Ethikkommission bei Klinischen Studien, epidemiologischen Untersuchungen mit Personenbezug oder Sachverhalten, die das Medizinproduktegesetz betreffen

.....
Hier ist die Unterschrift des Klinik- bzw. Institutsdirektors einzuholen

Aktenzeichen der zuständigen Ethikkommission:

- die Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes
Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde zum Vorhaben/zur Mitwirkung:

.....
Hier ist die Unterschrift des Klinik- bzw. Institutsdirektors einzuholen

- die Einhaltung des Gentechnikgesetzes/Projektnummer:

.....
Hier ist die Unterschrift des Klinik- bzw. Institutsdirektors einzuholen

- die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen der Medizinischen Fakultät und des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus.

Ort, Datum

Unterschrift des Doktoranden
(Diese Erklärungen sind an das Ende der Arbeit einzubinden)

Anlage 3

Grundsätze der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der TU Dresden für die Bewertung der Dissertation

Für die Bewertung der Dissertation stehen nach der Promotionsordnung die folgenden Noten zur Verfügung „summa cum laude“ (1,0), „magna cum laude“ (größer 1,1 bis 1,4), „cum laude“ (1,5 bis 2,4), „rite“ (2,5 bis 3,0), „non sufficit“ (ab 3,1).

1. Summa cum laude: Es handelt sich um eine selbständig durchgeführte Arbeit mit einem hohen wissenschaftlichen Erkenntniswert, äquivalent zu einer Publikation in einer internationalen Fachzeitschrift mit peer review Verfahren, und der Doktorand hat außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen. Außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen liegen z.B. vor, wenn wesentliche Teile der Dissertation zu einer prominenten wissenschaftlichen Publikation (als Autor oder Co-Autor) in einer für das Fachgebiet international anerkannten, führenden wissenschaftlichen Fachzeitschrift mit peer review Verfahren oder zu einer Patentanmeldung (z.B. als Mitmelder oder teilberechtigter Patenhalter) geführt hat.
2. Magna cum laude: Es handelt sich um eine selbständig durchgeführte Arbeit mit einem hohen wissenschaftlichen Erkenntniswert äquivalent zu einer Publikation in einer internationalen Fachzeitschrift mit peer review Verfahren. Die Promotion weist eine methodisch wie formal sehr gute Ausführung auf. Der Doktorand hat wesentliche eigenständige Beiträge zu Problemstellung und Methodik geleistet.
3. Cum laude: Es handelt sich um eine selbständig durchgeführte Arbeit mit einem wissenschaftlichen Erkenntniswert. Es wurden im Wesentlichen Routinemethoden angewendet. Die Arbeit weist keine wesentlichen methodischen und formalen Mängel auf. Die Promotion ist inhaltlich äquivalent zu einer Publikation in einer Fachzeitschrift mit peer review Verfahren oder einem Kongressbeitrag.
4. Rite: Es handelt sich um eine selbständig ausgeführte Arbeit mit Erkenntniswert. Es wurden Routinemethoden angewendet. Die Arbeit weist keine tiefgreifenden Mängel auf. Die Promotion ist äquivalent zu einer Publikation in einer Fachzeitschrift mit peer review Verfahren oder einem Kongressbeitrag.
5. Non sufficit: Alle Arbeiten, die nicht mindestens die Kriterien der Kategorie „rite“ erfüllen. Diese Dissertation wird zur Annahme abgelehnt.

Technische Universität Dresden

Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

Promotionsordnung für den akademischen Grad Ph.D.

Vom 24.10.2014

Auf Grund von §§ 40, 88 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2013, hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsgremien
- § 5 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
- § 6 Zulassung zur Promotion
- § 7 Eignungsfeststellung
- § 8 Annahme als Doktorand
- § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 10 Dissertation
- § 11 Examen Rigorosum
- § 12 Verteidigung
- § 13 Gesamtbewertung
- § 14 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 17 Abbruch des Promotionsverfahrens
- § 18 Entzug des akademischen Grades
- § 19 Strukturierte Doktorandenprogramme und gemeinsame internationale Promotionsverfahren
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Anlagen

Die in dieser Ordnung genannten Bezeichnungen mit männlichem oder weiblichem Genus stehen stellvertretend für beide Genera

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Promotionsverfahren zur Erlangung des akademischen Grades Doctor of Philosophy (Ph.D.) an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus.

§ 2 Doktorgrade

Die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus verleiht für die Technische Universität Dresden auf Grund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

Doctor of Philosophy
(Ph.D.).

Voraussetzung für die Promotion zum Ph.D. ist die Absolvierung eines dafür vorgesehenen Promotionsstudienganges, an dem die Fakultät insgesamt oder einzelne ihrer Hochschullehrer zumindest beteiligt ist, nach den dafür gültigen Studiendokumenten.

§ 3 Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis sowohl der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit als auch dem Nachweis einer über das allgemeine Studienziel hinausgehenden wissenschaftlichen Bildung auf dem Gebiet Lebenswissenschaften und eng verwandte Disziplinen.

(2) Der Nachweis wird durch die Dissertation gemäß § 10 und durch die mündlichen Promotionsleistungen gemäß § 11 und § 12 erbracht.

§ 4 Promotionsgremien

(1) Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Hierfür bildet er einen Promotionsausschuss als ständiges Gremium der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus. Ihm gehören der Dekan oder ein von ihm vorgeschlagener Hochschullehrer als Vorsitzender, mindestens drei weitere Hochschullehrer und drei weitere habilitationsäquivalent qualifizierte Wissenschaftler der Fakultät an, beispielsweise außerplanmäßige Professoren, Privatdozenten, Heisenbergstipendiaten, oder TUD Young Investigators. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden auf Vorschlag des Prodekanen für Forschung vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) In dem Promotionsverfahren zum Ph.D. bestellt der Promotionsausschuss mit der Eröffnung des konkreten Promotionsverfahrens eine Promotionskommission für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben, bestimmt ihren Vorsitzenden und bestellt die Gutachter. Die Promotionskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, unter denen die Gutachter sein müssen. Der Vorsitzende der Promotionskommission muss ein Hochschullehrer sein; für die Gutachter gilt § 10 Abs. 7. Zu Mitgliedern der Promotionskommission

sind im Übrigen in der Regel Hochschullehrer der Fakultät zu bestellen. Die Bestellung habilitierter oder habilitationsäquivalent qualifizierter Wissenschaftler der Fakultät, beispielsweise außerplanmäßige Professoren, Privatdozenten, Heisenbergstipendiaten, oder TUD Young Investigators, sowie fakultätsfremder Hochschullehrer oder qualifizierter Wissenschaftler ist im Ausnahmefall möglich, insbesondere dann, wenn es das Thema erforderlich macht. Im Falle eines kooperativen Verfahrens mit einer Fachhochschule muss ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer der zuständigen Fachhochschule sein.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit des Promotionsausschusses und der Promotionskommission ist jeweils die Anwesenheit des Vorsitzenden erforderlich. Für die Beschlussmehrheit gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und die Bestimmungen der Grundordnung der Technischen Universität Dresden für Hochschulgremien. Über die Beratungen und Beschlüsse in Promotionsangelegenheiten ist ein Protokoll zu führen.

§ 5

Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen der zuständigen Gremien im Promotionsverfahren werden dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt der Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid bekannt, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat.

(2) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Entscheidungen im Promotionsverfahren mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

1. die Nichtzulassung zur Promotion und die Ablehnung als Doktorand sowie der Widerruf der Annahme als Doktorand,
2. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,
3. die Nichtannahme der Dissertation,
4. die Bewertung der Promotionsleistungen,
5. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,
6. die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Promotionsverfahrens und
7. die Nichtverleihung des Doktorgrades.

(3) Dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

§ 6

Zulassung zur Promotion

(1) Zur Promotion wird zugelassen, wer:

1. das Staatsexamen oder einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule mit der Note „gut“ oder besser in einem Studiengang, der als Grundlage zur wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften und eng verwandter Disziplinen dient, erworben hat,
2. die persönlichen Voraussetzungen zur Führung des Doktorgrades erfüllt;

3. nicht bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat bzw. wer sich nicht in einem anhängigen Promotionsverfahren befindet und
4. gemäß § 8 einen Antrag auf Annahme als Doktorand mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

(2) Zum Promotionsverfahren wird weiterhin zugelassen, wer einen Bachelorgrad erworben und die Eignungsfeststellung gemäß § 7 bestanden hat. Absatz 1 Nr. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Absolventen der Fachhochschule können in kooperativen Verfahren zugelassen werden.

- (4) Zur Promotion wird nicht zugelassen, wer
1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 und 2 nicht erfüllt,
 2. zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt einschaltet oder eingeschaltet hat,
 3. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
 4. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung entgeltliche Leistungen erbringt oder erbracht hat, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. Im Zweifelsfall ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen. In Fällen, in denen Bewerbern die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

(6) Die Zulassungsentscheidung ergeht im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorand gemäß § 8.

§ 7 Eignungsfeststellung

(1) Bewerber, die nach den Vorschriften dieser Ordnung nur auf Grund einer positiven Eignungsfeststellung nach § 6 zur Promotion zugelassen werden können, müssen hierfür ein dreimonatiges Praktikum an der Einrichtung der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus absolvieren, an der sie promovieren wollen. Während dieser Zeit werden sie von einem Habilitierten der Fakultät betreut. Dieser beurteilt nach Absolvierung des Praktikums die Eignung des Bewerbers für die Promotion schriftlich und legt das Votum dem Promotionsausschuss vor. Darüber hinaus müssen die Bewerber eine schriftliche Ausarbeitung zum Stand der Wissenschaft im beabsichtigten Promotionsprojekt unter Nennung der relevanten Literatur und der Arbeitshypothesen (Projektskizze) erstellen. Der Promotionsausschuss führt nach Vorlage dieser Dokumente ein strukturiertes Eignungsgespräch mit dem Bewerber. Der Promotionsausschuss entscheidet hiernach auf der Grundlage des vorgelegten Votums, der eingereichten Projektskizze und des Gespräches über die Eignung des Bewerbers. Dabei bezieht der Promotionsausschuss auch die Eignung des vom Bewerber absolvierten Studiums bzw. der Studieninhalte für die Bearbeitung des Promotionsthemas mit ein.

(2) Das schriftliche Votum des Betreuers und die Projektskizze nach Absatz 1 entfallen, wenn der Bewerber die Aufnahme in eine Graduiertenschule nachweisen kann, die von der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus als geeignet eingestuft ist.

§ 8

Annahme als Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Promotion an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus beabsichtigt, muss vor Aufnahme der Promotionsarbeit die Annahme als Doktorand beantragen. Ein Antrag auf Annahme als Doktorand ist die Äußerung der Absicht des Bewerbers gegenüber der Fakultät, dort promovieren zu wollen.

(2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation,
2. die schriftliche Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers oder eines habilitierten oder habilitationsäquivalent befähigten Wissenschaftlers oder eines TUD Young Investigators der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus, in kooperativen Promotionsverfahren zusätzlich die Bereitschaftserklärung des betreuenden Wissenschaftlers der kooperierenden Einrichtung, den Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen,
3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6,
4. ein tabellarischer, chronologischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
5. eine schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird,
6. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist,
7. eine Erklärung nach Anlage 2 dieser Promotionsordnung ist dem Antrag beizufügen.

(3) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand. Die Annahme als Doktorand ist abzulehnen, wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind. Die Annahme als Doktorand ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Bewerber nicht vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 2 Nr. 6 zu treffen. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen, etwa ergänzender Studienleistungen oder zusätzlicher Prüfungen verbunden werden (sog. Doktorandenstudium). Die Promotion zum Ph.D. auf der Grundlage eines Studiums der Medizin oder der Zahnmedizin muss im Rahmen einer Graduiertenschule oder eines strukturierten Doktorandenprogramms (Ph.D.-Programm) erfolgen. Die Festlegung der Einzelheiten erfolgt in Abstimmung mit dem wissenschaftlichen Betreuer. Ziel der Auflagen ist es, das Promotionsvorhaben inhaltlich und die Qualifikation des Doktoranden zur eigenständigen Forschung zu fördern. Daher sind insbesondere durch die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers bisher noch nicht oder nur geringfügig abgedeckte Inhalte zu berücksichtigen. Im Falle der Annahme wird der Bewerber in die von der Fakultät zu führende Doktorandenliste aufgenommen; es entsteht ein Doktorandenverhältnis zwischen der Fakultät und dem Kandidaten; der Bewerber erhält den Status als Doktorand.

Mit der Annahme als Doktorand ist der Kandidat auf die "Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen" zu verpflichten.

(4) Die Betreuung des Doktoranden erfolgt durch einen Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus oder einen habilitierten oder habilitationsäquivalent befähigten Wissenschaftler oder einen TUD Young Investigator (wissenschaftlicher Betreuer). Zwischen dem wissenschaftlichen Betreuer und dem Doktoranden ist eine an den Empfehlungen der DFG bzw. der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden orientierte Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

(5) Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine schriftliche Stellungnahme des Betreuers vorliegen. Vor dem Widerruf der Annahme als Doktorand ist dieser anzuhören. Auch der Doktorand kann nach seiner Annahme als Doktorand schriftlich gegenüber dem Dekan der Fakultät anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen. Alle oben genannten Fälle beenden das Doktorandenverhältnis mit der Fakultät und haben die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Der Doktorand ist von der Doktorandenliste zu streichen.

(6) Die Annahme als Doktorand ist zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Promotionsverfahren werden auf förmlichen Antrag des Doktoranden eröffnet. Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein tabellarischer, chronologischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
2. der Bescheid über die Annahme als Doktorand nach § 8 und der urkundliche Nachweis über die Erfüllung der gegebenenfalls dabei gemachten Auflagen in amtlich beglaubigter Form,
3. die Dissertation in englischer Sprache in zwei gebundenen Exemplaren (einmalig inkl. der in Punkt 4. genannten Zusammenfassung in englischer und deutscher Sprache) und einer elektronischen Version auf Datenträger (CD); ein zusätzliches Exemplar der Dissertation erhält der wissenschaftliche Betreuer durch den Doktoranden,
4. fünf gedruckte Exemplare der Zusammenfassung in englischer und deutscher Sprache (jeweils maximal 1000 Wörter),
5. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Konferenzen und anderer Leistungen des Doktoranden. Die aus der Dissertation resultierenden Veröffentlichungen sind zu kennzeichnen.
6. die schriftliche Erklärung des Doktoranden nach den in der Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Mustern und
7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

Ohne Anspruch auf Berücksichtigung sollen dem Antrag Vorschläge für die Gutachter sowie über die im Examen Rigorosum zu prüfenden Fächer beigefügt werden. Unterlagen, die bereits nach § 8 Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorand waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt werden.

(2) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens durch den Doktoranden ist statthaft, solange es noch nicht eröffnet wurde. Der Antrag gilt in diesem Fall als nicht gestellt. Zeigt der Doktorand nach Eröffnung des Promotionsverfahrens an, dieses nicht weiter durchführen zu wollen, hat dies die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch. Im Fall der Rücknahme des Antrages vor und nach Eröffnung verbleibt die elektronische Version der Dissertation in der Promotionsakte. Die gebundenen Exemplare werden dem Kandidaten zurückgegeben.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn die Erfüllung der gegebenenfalls mit der Annahme als Doktorand verbundenen Auflagen nicht nachgewiesen ist. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Doktoranden nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 1 Nr. 7 zu treffen. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schließlich abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die darüber hinaus zum Entzug des Doktorgrades führen würden. Wird das Promotionsverfahren aus Gründen nach Satz 3 bis 5 nicht eröffnet, gilt § 17. Die Mitteilung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Doktoranden gibt gleichzeitig Auskunft über die Zusammensetzung der Promotionskommission und über die Gutachter.

(4) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist das Promotionsverfahren nach seiner Eröffnung an die Promotionskommission zu dessen Weiterführung.

§ 10 Dissertation

(1) Mit der Dissertation wird der Nachweis zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht. Sie soll einen bedeutenden Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften und eng verwandte Disziplinen erbringen und muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten.

(2) Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit des Doktoranden. Die Dissertation kann auch aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit hervorgegangen sein. Eine unter Mitwirkung mehrerer Autoren erstellte wissenschaftliche Arbeit kann in Ausnahmefällen als Dissertation angenommen werden, sofern der individuelle Anteil des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Für die Autorenschaft gilt die "Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen".

(3) Die Dissertation kann auch durch die Vorlage einer Serie von wissenschaftlichen Fachartikeln (kumulative Dissertation) erbracht werden. Es sind dafür mindestens zwei thematisch zusammenhängende Fachartikel einzureichen. Der Doktorand muss als Erstautor ausgewiesen sein. Der thematische Zusammenhang der Arbeiten ist vom Doktoranden im Rahmen einer gesonderten Abhandlung mit Einführung und Diskussion schriftlich darzulegen und bildet in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation. Die Fachartikel müssen in (einem) führenden internationalen Journal(en) des Fachgebietes veröffentlicht worden sein. Dafür wird die aktuelle Rangfolge nach Impact Factor entsprechend Journal Citation Report® im ISI Web of knowledgeSM für das entsprechende Fachgebiet zugrunde gelegt. Das (Die) Journal(e) solle(n) zur oberen Hälfte der Journale des Fachgebietes („Subject Category“) nach dem jeweils aktuellen Journal Citation Report® zählen. Ko-Autorenschaften sind auch bei kumulativen Dissertationen zulässig, wenn der Doktorand der

alleinige Erstautor der Fachartikel und seine individuelle Promotionsleistung kenntlich gemacht und deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Für die Autorenschaft gilt die "Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen".

(4) Die Dissertation ist mit einer Zusammenfassung mit jeweils maximal 1000 Wörtern in englischer und deutscher Sprache, gegliedert in die Absätze Hintergrund, Fragestellung/Hypothese, Material und Methode, Ergebnisse, Schlussfolgerung(en) zu versehen.

(5) In der Dissertation ist die Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Zulassung der Klinischen Studie (Ethikvotum), die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, die Bestimmungen des Gentechnikgesetzes und die Einhaltung von allgemeinen Datenschutzbestimmungen entsprechend Anlage 2 zu dokumentieren.

(6) Die Dissertation ist in englischer Sprache abzufassen. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Vorabveröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation bedarf der schriftlichen Zustimmung des Betreuers.

(7) Die Dissertation wird in der Regel von zwei Gutachtern bewertet, die für die wissenschaftlichen Fragestellungen der Dissertation ausgewiesen sind. In Ausnahmefällen bei Vorliegen wichtiger Gründe kann auf Entscheid des Promotionsausschusses ein drittes Gutachten angefordert werden. Der Erstgutachter ist berufener Professor der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus. Der Zweitgutachter oder ggf. Drittgutachter kann Hochschullehrer oder habilitationsadäquat qualifizierter Wissenschaftler sein, beispielsweise außerplanmäßiger Professor, Privatdozent, Heisenbergstipendiat, oder TUD Young Investigator. Der Zweitgutachter darf grundsätzlich nicht der gleichen Einrichtung (Institut oder Klinik) angehören wie der Erstgutachter. Einer der Gutachter soll keine gemeinsame Publikation mit dem Doktoranden aufweisen. Der Zweitgutachter ist aus einem Fachgebiet zu bestellen, das zum Thema der Promotion komplementär ist. Zum Gutachter darf nicht bestellt werden, wer Vorsitzender der Promotionskommission ist.

(8) Die Gutachter empfehlen der Promotionskommission in persönlichen und unabhängigen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so ist die Dissertation von den Gutachtern mit den folgenden Prädikaten zu bewerten:

- summa cum laude = ausgezeichnet = eine außergewöhnlich gute Leistung (1,0)
- magna cum laude = sehr gut = eine besonders anzuerkennende Leistung (1,1 bis 1,4)
- cum laude = gut = eine den Durchschnitt überragende Leistung (1,5 bis 2,4)
- rite = befriedigend = eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung (2,5 bis 3,0).
- non sufficit = nicht genügend = eine nicht ausreichende Leistung (3,1 und größer).

Zur Standardisierung der Bewertung der Dissertation gelten die in Anlage 3 zu dieser Ordnung niedergelegten Bewertungskriterien. Die Gutachten sollen innerhalb von 8 Wochen beim Vorsitzenden der Promotionskommission eingehen. Verzögert sich die Erstellung der Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr, kann der Promotionsausschuss die Bestellung des säumigen Gutachters widerrufen und einen neuen Gutachter bestellen. Die Gutachten sollen auch Aussagen zur Einhaltung der "Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang

mit Verstößen" und bei experimentellen bzw. empirischen Teilen der Dissertation Aussagen zur Gewinnung und Qualität der Daten enthalten.

(9) Empfiehlt ein Gutachter, die Dissertation an den Doktoranden zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Wird in der Promotionskommission hierüber keine Einigung erzielt, so zieht sie einen weiteren Hochschullehrer als Gutachter hinzu, der auf ihren Vorschlag vom Promotionsausschuss bestellt wird. Die Promotionskommission kann eine angemessene Frist bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung der überarbeiteten Dissertation festsetzen. Die Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für eine wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachtern neue Gutachten bzw. Ergänzungen ihrer vorliegenden Gutachten anzufordern.

(10) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Hochschullehrer, habilitierte oder habilitationsäquivalent qualifizierte Wissenschaftler, beispielsweise außerplanmäßige Professoren, Privatdozenten, Heisenbergstipendiaten, oder TUD Young Investigators der Fakultät, haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten ohne die Notenvorschläge einzusehen und innerhalb der Auslagefrist ihr persönliches Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation an den Dekan oder den Vorsitzenden der Promotionskommission in schriftlicher Form einzureichen und zu begründen. Die Mitglieder des Fakultätsrates sind wie die Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses berechtigt, auch die Notenvorschläge einzusehen.

(11) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle einer Annahme entscheidet die Promotionskommission zugleich über die endgültige Bewertung der Dissertation unter Verwendung der in Absatz 8 genannten Prädikate. Wird die Dissertation abgelehnt und damit mit „nicht genügend (non sufficit)“ bewertet, wird das Promotionsverfahren beendet; es gilt § 14 Abs. 1. Das elektronische Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt mit den Gutachten in der Promotionsakte; die übrigen Exemplare werden dem Doktoranden zurückgegeben.

§ 11

Examen Rigorosum

(1) Im Promotionsverfahren zum Ph.D. ist ein Examen Rigorosum abzulegen. Im Examen Rigorosum hat der Doktorand einen angemessenen Kenntnisstand im gesamten Promotionsfach nachzuweisen. Es darf sich nicht auf das Thema der Dissertation beziehen.

(2) Das Examen Rigorosum wird als nichtöffentliche mündliche Prüfung in dem Fach, in welchem die Dissertation verfasst wurde (Hauptfach) sowie in einem vom Doktoranden vorzuschlagenden und von der Promotionskommission zu bestätigenden Nebenfach abgelegt. Es wird in englischer Sprache abgehalten. Die mündliche Prüfung dauert mindestens 40 Minuten und soll 60 Minuten nicht überschreiten. Zwei Drittel der Prüfungszeit sollen auf das Hauptfach entfallen.

(3) Das Examen Rigorosum wird von der Promotionskommission, einem Prüfer für das Hauptfach und einem Prüfer für das Nebenfach abgenommen und vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Die Prüfer werden von der Promotionskommission bestellt.

(4) Den Termin für das Examen Rigorosum setzt der Vorsitzende der Promotionskommission in Abstimmung mit den Prüfern fest, sobald die Gutachten zur Dissertation vorliegen und beide ihre Annahme empfehlen, und lädt den Doktoranden hierzu in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Darüber hinaus lädt der Vorsitzende die Mitglieder der Promotionskommission ein.

(5) Unverzüglich nach dem Examen Rigorosum beraten die Prüfer und die Mitglieder der Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Prüfung. Dabei werden das Hauptfach und das Nebenfach mit Noten entsprechend § 10 Abs. 8 bewertet. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel den Noten des Hauptfachs und des Nebenfachs $[(2 \times \text{Note Hauptfach} + 1 \times \text{Note Nebenfach}) / 3]$, berechnet auf eine Dezimalstelle]. Wurde das Examen Rigorosum nicht bestanden, ist dieses mit „nicht genügend (non sufficit)“ zu bewerten; es gilt § 14 Abs. 2. Unverzüglich nach der Beratung teilt der Prüfer des Hauptfachs dem Kandidaten die Gesamtnote des Rigorosums mit.

(6) Der wesentliche Verlauf des Examens Rigorosum ist durch einen vom Prüfer des Hauptfachs zu bestellenden Protokollanten, in der Regel einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus, zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Prüfer des Hauptfaches zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

(7) Die im Rahmen von strukturierten Graduiertenprogrammen angebotenen Vorlesungen mit Abschlussprüfungen können als Ersatzleistung für das Examen Rigorosum anerkannt werden. Hierzu sind die vom Lehrveranstaltungsleiter bestätigten und mit Noten entsprechend § 10 Abs. 8 bewerteten in zwei thematisch unterschiedlichen Fächern erzielten, separaten Leistungsnachweise der Promotionskommission bei Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 9 vorzulegen.

§ 12 Verteidigung

(1) Ist die Dissertation angenommen und das Examen Rigorosum erfolgreich abgelegt, hat der Doktorand die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem öffentlichen Vortrag darzustellen und sich in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion Fragen aus dem Auditorium zur Verteidigung seiner Ergebnisse zu stellen (Verteidigung). Der Vortrag des Doktoranden soll maximal 30 Minuten in Anspruch nehmen. Die Verteidigung dauert maximal 30 Minuten. Der Vortrag soll in freier Rede in englischer Sprache gehalten werden.

(2) Den Termin für die Verteidigung setzt der Vorsitzende der Promotionskommission nach Annahme der Dissertation fest und lädt den Doktoranden hierzu in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Darüber hinaus lädt der Vorsitzende die Mitglieder der Promotionskommission ein und gibt den Termin der Verteidigung öffentlich bekannt.

(3) Die Verteidigung wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie ist in englischer Sprache durchzuführen. In der wissenschaftlichen Diskussion sind alle Anwesenden frageberechtigt. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf die fachliche Ausrichtung des Doktoranden auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften und eng verwandte Disziplinen den wissenschaftlichen Gegenstand seiner Dissertation bezogen sind.

(4) Unverzüglich nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission, ob der Doktorand die Verteidigung bestanden hat und bewertet diese mit den in § 10 Abs. 8 genannten Prädikaten. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, ist dieses mit „nicht genügend (non sufficit)“ zu bewerten; es gilt § 14 Abs. 3.

(5) Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist durch einen vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestellenden Protokollanten zu protokollieren; das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

§ 13

Gesamtbewertung

(1) Wurden die Dissertation, das Examen Rigorosum und die Verteidigung bestanden, legt die Promotionskommission unverzüglich nach der Verteidigung die Gesamtnote für das Promotionsverfahren fest.

(2) Die Gesamtnote wird wie folgt ermittelt: $a + b + c + d / 4$. Dabei steht a für die Note des Erstgutachters, b für die Note des weiteren Gutachters, c für die Note der Verteidigung und d für die Note des Examen Rigorosums. Falls drei Gutachten vorliegen wird der Mittelwert der drei Gutachten gebildet, mit dem Faktor 2 multipliziert und die Gesamtnote nach $a + b + c / 4$ ermittelt, wobei a für den verdoppelten Mittelwert der Gutachten steht. Bei der Gesamtnote sind die in § 10 Abs. 8 genannte Prädikate zu verwenden. Wurden sowohl die Dissertation von allen Gutachtern als auch die Verteidigung als auch das Examen Rigorosum mit „summa cum laude“ bewertet, kann das Gesamtprädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ vergeben werden. Das Gesamtprädikat "ausgezeichnet (summa cum laude)" setzt eine Publikation als Erstautor oder als gleichberechtigter Erstautor voraus.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Promotion ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

§ 14

Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen

(1) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 Abs. 11 Satz 3 in Folge der Ablehnung der Dissertation kann der Doktorand einen weiteren Promotionsversuch absolvieren. Hierzu kann er frühestens nach einem halben Jahr einen neuen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 stellen. Mit dem Antrag ist eine andere Dissertation oder eine grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema einzureichen. Im Falle der Eröffnung des Promotionsverfahrens soll diejenige Promotionskommission bestellt werden, die bereits im ersten Promotionsversuch eingesetzt war. Wird auch das zweite Promotionsverfahren erfolglos beendet, sind weitere Promotionsgesuche an die Fakultät unzulässig.

(2) Wird das Examen Rigorosum nicht bestanden, kann es frühestens nach sechs Monaten, jedoch spätestens innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Der Antrag dazu muss vom Doktoranden innerhalb von vier Wochen schriftlich bei der Promotionskommission eingereicht werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.

(3) Wird die Verteidigung nicht bestanden, kann die Verteidigung auf Antrag des Doktoranden im gleichen Promotionsverfahren einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Der Antrag kann frühestens nach 3 Monaten gestellt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Doktorand ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach ihrer erfolgreichen Verteidigung die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe an die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB), Zweigbibliothek Medizin, zugänglich zu machen. In Absprache mit dem Betreuer übergibt der Doktorand dazu der SLUB entweder fünf gedruckte Exemplare in gebundener Form oder publiziert seine Arbeit online auf dem Dokumentenserver (Qucosa; <http://www.qucosa.de>) der SLUB. Der Online-Veröffentlichung müssen Doktorand und Betreuer zustimmen. Die Online-Veröffentlichung sollte Publikationseinreichungen, Patenteinreichungen und ähnliche Verfahren nicht gefährden.

(2) Die Abgabe der gedruckten oder elektronischen Promotionsschrift bzw. der Kopie der Publikation(en) bestätigt die SLUB dem Dekanat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus.

(3) Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte. Das Verfahren wird ohne Verleihung des akademischen Grades beendet. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat den Doktoranden hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 16

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Der Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt nach positivem Verlauf des Promotionsverfahrens dem Promotionsausschuss die Verleihung des akademischen Grades Ph.D. Der Promotionsausschuss veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde in englischer und deutscher Sprache und die Streichung des Doktoranden von der Doktorandenliste.

(2) Die Promotionsurkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Geburtstag und Geburtsort des Doktoranden den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und die Gesamtnote. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschrift des Rektors und des Dekans der Fakultät sowie das Siegel der Technischen Universität Dresden.

(3) In einer dem Anlass gemäßen Form überreicht der Dekan der Fakultät dem Doktoranden die Urkunde, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 15 dem Promotionsausschuss bestätigt worden ist. Mit der Aushändigung der Urkunde ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Doktorand berechtigt, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad zu führen.

§ 17

Abbruch des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Annahme als Doktorand ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen des Kandidaten zur Führung des Doktorgrades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die der Doktorand bis dahin im Promotionsverfahren erworben hat. Er ist von der Doktorandenliste zu streichen. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Doktorand anzuhören. In Fällen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der "Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen".

§ 18

Entzug des akademischen Grades

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu widerrufen, wenn der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Promotionsleistungen getäuscht hat oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Verleihung des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsleistungen geheilt.

(3) In Fällen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der "Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen".

§ 19

Strukturierte Doktorandenprogramme und gemeinsame internationale Promotionsverfahren

Die Promotion kann auch im Rahmen eines strukturierten Doktorandenprogramms oder eines gemeinsamen internationalen Promotionsverfahren erfolgen, soweit die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus oder einzelne ihrer Hochschullehrer oder habilitationsäquivalent qualifizierte Wissenschaftler, beispielsweise außerplanmäßige Professoren, Privatdozenten, Heisenbergstipendiaten, oder TUD Young Investigators, hieran beteiligt sind. Hierfür können ergänzende Regelungen getroffen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Doktorand die nach dieser Promotionsordnung geforderte Qualifikation erwirbt und nachweist. Im Zweifels-

fall entscheidet der Promotionsausschuss, ob diese Gleichwertigkeit vorliegt. Bei gemeinsamen internationalen Promotionsverfahren muss der Erstgutachter der Dissertationsschrift ein Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus sein.

§ 20 Ehrenpromotion

(1) Mit der Verleihung des Doktors ehrenhalber können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur und Kunst in den Wissenschaftsgebiet gemäß § 3 Abs. (1) erworben haben und darüber hinaus der Fakultät besonders verbunden sind. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung des Doktors ehrenhalber kann durch mindestens zwei Professoren der Fakultät mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission, der die Antragsteller nicht angehören, prüft die Verdienste des zu Ehrenden, holt mindestens zwei weitere externe Gutachten ein und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag.

(4) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist vom Senat zu bestätigen.

(5) Die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist durch die Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung des Doktors ehrenhalber vollzieht der Rektor. Der Rektor kann dieses Recht dem Dekan der Fakultät übertragen.

(6) Die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

§ 21 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 24.07.2011 soweit sie den Ph.D. betrifft außer Kraft.

(2) Alle nach ihrem In-Kraft-Treten beginnenden Promotionsvorhaben zum Ph.D. sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme als Doktorand, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet aber diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 24.07.2011 zu Ende geführt. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 17.09.2014 und der Genehmigung des Rektorats vom 07.10.2014.

Dresden, den 24.10.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1

Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

1. Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Ich versichere ferner, die "Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen" der Technischen Universität Dresden befolgt zu haben.
2. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:
3. Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.
4. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.
5. Die Inhalte dieser Dissertation wurden in folgender Form veröffentlicht:
6. Ich bestätige, dass es keine zurückliegenden erfolglosen Promotionsverfahren gab.
7. Ich bestätige, dass ich die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden anerkenne.
8. Ich habe die Zitierrichtlinien für Dissertationen an der Medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden zur Kenntnis genommen und befolgt.

Ort, Datum

Unterschrift des Doktoranden

(Diese Erklärungen sind an das Ende der Arbeit einzubinden)

Anlage 2

Erklärung über die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Hiermit bestätige ich die Einhaltung der folgenden aktuellen gesetzlichen Vorgaben im Rahmen meiner Dissertation

- das zustimmende Votum der Ethikkommission bei Klinischen Studien, epidemiologischen Untersuchungen mit Personenbezug oder Sachverhalten, die das Medizinproduktegesetz betreffen
Aktenzeichen der zuständigen Ethikkommission:
- die Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes
Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde zum Vorhaben/zur Mitwirkung:
.....
- die Einhaltung des Gentechnikgesetzes/Projektnummer:
- die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen der Medizinischen Fakultät und des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus.

Ort, Datum

Unterschrift des Doktoranden

(Diese Erklärungen sind an das Ende der Arbeit einzubinden)

Anlage 3

Grundsätze der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der TU Dresden für die Bewertung der Dissertation

Für die Bewertung der Dissertation stehen nach der Promotionsordnung die folgenden Noten zur Verfügung „summa cum laude“ (1,0) „magna cum laude“ (1,1 bis 1,4), „cum laude“ (1,5 bis 2,4), „rite“ (2,5 bis 3,0), „non sufficit“ (3,1 und größer).

1. Summa cum laude: Es handelt sich um eine selbständig durchgeführte Arbeit mit einem hohen wissenschaftlichen Erkenntniswert, äquivalent zu einer Publikation in einer internationalen Fachzeitschrift mit peer review Verfahren, und der Doktorand hat außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen. Außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen liegen z.B. vor, wenn wesentliche Teile der Dissertation zu einer prominenten wissenschaftlichen Publikation (als Autor oder Co-Autor) in einer für das Fachgebiet international anerkannten, führenden wissenschaftlichen Fachzeitschrift mit peer review Verfahren oder zu einer Patentanmeldung (z.B. als Mitanmelder oder teilberechtigter Patenhalter) geführt hat.
2. Magna cum laude: Es handelt sich um eine selbständig durchgeführte Arbeit mit einem hohen wissenschaftlichen Erkenntniswert äquivalent zu einer Publikation in einer internationalen Fachzeitschrift mit peer review Verfahren. Die Promotion weist eine methodisch wie formal sehr gute Ausführung auf. Der Doktorand hat wesentliche eigenständige Beiträge zu Problemstellung und Methodik geleistet.
3. Cum laude: Es handelt sich um eine selbständig durchgeführte Arbeit mit einem wissenschaftlichen Erkenntniswert. Es wurden im Wesentlichen Routinemethoden angewendet. Die Arbeit weist keine wesentlichen methodischen und formalen Mängel auf. Die Promotion ist inhaltlich äquivalent zu einer Publikation in einer Fachzeitschrift mit peer review Verfahren oder einem Kongressbeitrag.
4. Rite: Es handelt sich um eine selbständig ausgeführte Arbeit mit Erkenntniswert. Es wurden Routinemethoden angewendet. Die Arbeit weist keine tiefgreifenden Mängel auf. Die Promotion ist äquivalent zu einer Publikation in einer Fachzeitschrift mit peer review Verfahren oder einem Kongressbeitrag.
5. Non sufficit: Alle Arbeiten, die nicht mindestens die Kriterien der Kategorie „rite“ erfüllen. Diese Dissertation wird zur Annahme abgelehnt.

Satzung Vom 27.10.2014 zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden Vom 23.02.2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 2/2011) geändert durch Satzung Vom 10.01.2014 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 1/2014)

Auf Grund von §§ 40, 88 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2013, hat der Fakultätsrat der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden nachstehende Änderungssatzung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden in der zuletzt geänderten Fassung vom 10.01.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 4 wird nach „promovierter Mitarbeiter der Fakultät mit eigenständiger Forschungsverantwortung“ eingefügt: „oder TUD Young Investigators“. Ebenfalls in § 4 Abs. 2 wird nach „fakultätsfremde Hochschullehrer“ eingefügt: „oder auf dem Fachgebiet ausgewiesene, qualifizierte Wissenschaftler“.
2. In § 7 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 wird nach „promovierte Mitarbeiter der Fakultät mit eigenständiger Forschungsverantwortung“ eingefügt: „oder TUD Young Investigators“.
3. Am Ende von § 7 Abs. 3 wird eingefügt: „Mit der Annahme als Doktorand ist der Kandidat auf die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ zu verpflichten. Zwischen dem Betreuer und dem Doktoranden ist eine an den Empfehlungen der DFG bzw. der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden orientierte Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Die Betreuungsvereinbarung ist spätestens 3 Monate nach Aufnahme in die Doktorandenliste vorzulegen.“
4. Am Ende von § 7 wird der neue Absatz 7 eingefügt: „Doktoranden mit dem Ziel eines Ph.D.-Abschlusses müssen spätestens 3 Monate nach Aufnahme in die Doktorandenliste die Bescheinigung über die Immatrikulation im Promotionsstudiengang Informatik vorlegen.“
5. In § 10 Abs. 1 Satz 3 wird nach Nummer 6 als Nummer 7 neu eingefügt: „der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudienganges Informatik im Falle eines angestrebten Ph.D.-Abschlusses.“
6. In § 10 Abs. 4 Satz 3 wird nach „Juniorprofessor“ eingefügt: „oder TUD Young Investigator“.
7. In § 10 Abs. 4 wird am Ende eingefügt: „In begründeten Fällen kann ein drittes Gutachten eines Hochschullehrers oder eines Gutachters mit mindestens habilitationsadäquaten Leistungen eingeholt werden.“

8. Am Ende von § 11 Abs. 2 wird eingefügt: „Für die Autorenschaft gilt § 6 Abs. 1 und 2 der „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.“
9. In § 11 Abs. 4 wird nach „eine nicht brauchbare Leistung zu bewerten“ eingefügt: „Das Gutachten des Erstgutachters soll auch Aussagen zur Einhaltung der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ und bei experimentellen bzw. empirischen Teilen der Dissertation Aussagen zur Gewinnung und Qualität der Daten enthalten.“
10. Am Ende von § 16 Abs. 2 wird eingefügt: „In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.“
11. Am Ende von § 17 wird der neue Absatz 3 eingefügt: „(3) In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht und tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung gemäß § 7 Abs. 3 ist für Doktoranden, die bei Inkrafttreten der Änderungssatzung durch die Fakultät bereits angenommen waren, nicht zwingend erforderlich, wird jedoch empfohlen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Informatik vom 18.06.2014, der Genehmigung des Rektorats vom 30.09.2014 und des Beitrittsbeschlusses des Fakultätsrates vom 15.10.2014.

Dresden, den 27.10.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Satzung Vom 24.10.2014 zur Änderung der Satzung der Ethikkommission an der Technischen Universität Dresden Vom 20.04.2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 6/2010)

Auf der Grundlage von § 5a Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) SächsGVBl. 1994, S. 935 (zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Patientenmobilitätsrichtlinienumsetzungsgesetz – SächsPatMobRLUG) SächsGVBl. 2014 S. 266) und § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) i. d. F. d. Bek. vom 15.01.2013, SächsGVBl. 2013, S. 3 erlässt die Technische Universität Dresden mit Beschluss des Rektorats vom 19.08.2014 folgende Änderungssatzung. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit Schreiben vom 01.10.2014 gem. § 5a Abs. 3 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 SächsHKaG die Genehmigung für die Satzung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Satzung der Ethikkommission

Die Satzung der Ethikkommission an der Technischen Universität Dresden vom 20.04.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Kommission besteht aus mindestens dreizehn Mitgliedern. Über die Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft entscheidet das Rektorat im Benehmen mit der Ethikkommission. Die Dekane der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus und Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften sind vorher zu hören. Für die Nachbestellung von Mitgliedern während der laufenden Periode gilt dies entsprechend. Die Bestellung erfolgt durch den Rektor. Die Bestellung erfolgt auf fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist möglich. Eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu gewährleisten.“

2. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Ethikkommission bestellt der Rektor stellvertretende Mitglieder.“

3. § 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Den Vorsitz führt für die Dauer der Bestellung der Kommission das ärztliche Mitglied, auf das sich die Kommission mit Stimmenmehrheit der Mitglieder einigt. Die Entscheidung der Kommission erfolgt im Benehmen mit dem Rektorat. Der Vorsitzende wird durch den Rektor für die Dauer der Bestellung der Kommission bestellt. Entsprechendes gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden, ggf. zwei stellvertretende Vorsitzende.“

4. § 2 wird folgender Absatz 8 neu angefügt:

„Mitgliedern der Kommission, die sich besondere Verdienste bei ihrer Tätigkeit für die Ethikkommission erworben haben, kann mit Zustimmung des Betroffenen durch die Ethikkommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder im Benehmen mit dem Rektorat der Ehrevorsitz oder die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Bestellung erfolgt durch den Rektor. Mit der Bestellung endet eine noch fortbestehende ordentliche Mitgliedschaft. Ehrevorsitzende haben ein Teilnahme- und Rederecht für die Sitzungen der Kommission.“

5. § 2 wird folgender Absatz 9 neu angefügt:

„Nach Ablauf der Bestellungszeit führen die Mitglieder die Geschäfte bis zum Zusammentritt der Mitglieder der Ethikkommission fort, die für eine neue Periode bestellt wurden. Dies gilt auch für Entscheidungen gem. § 2 Abs. 1. Für den Vorsitzenden gilt dies mit der Maßgabe, dass die Fortführung der Geschäfte mit der Bestellung eines neuen Vorsitzenden endet. Dies gilt für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.“

6. § 14 Abs. 5 entfällt.

7. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Geschäfts- und Verfahrensordnung, Richtlinien

(1) Die Einzelheiten zum Verfahren und den Entscheidungen der Kommission können durch eine Geschäfts- und Verfahrensordnung der Kommission geregelt werden.

(2) Die Ethikkommission kann Formblätter, Richtlinien und weitere verbindliche Hinweise für die Antragsteller veröffentlichen, soweit dies mit höherrangigem Recht vereinbar ist.“

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

(2) Nach dem Inkrafttreten nach Absatz 1 werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder neu bestellt. Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder, stellvertretenden Mitglieder und Ersatzmitglieder endet mit dem erstmaligen Zusammentritt der nach Satz 1 neu bestellten Mitglieder. Für den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden gilt § 2 Abs. 9 Satz 3 und 4 nach dem erstmaligen Zusammentritt gem. Satz 2 entsprechend.

Dresden, den 24.10.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Änderung des Anhangs zur Grundordnung der Technischen Universität Dresden Vom 29.07.2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 07/2010) zuletzt geändert am 18.12.2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 06/2012)

Das Rektorat hat am 30.09.2014 die Aufhebung des Zentrums für Demographischen Wandel der TU Dresden als Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der TU Dresden nach zustimmender Kenntnisnahme durch den Senat und den Hochschulrat beschlossen.

Am 14.10.2014 hat das Rektorat die Änderung der Kurzschreibweise des Exzellenzclusters „Center for Advancing Electronics Dresden“ von bisher cfAED in cfaed beschlossen. Demgemäß ist der Anhang der Grundordnung der TU Dresden wie folgt zu ändern:

Center for Advancing Electronics Dresden (cfaed)

Verlängerung der Anerkennung der Life Science Inkubator Sachsen GmbH & Co. KG als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD 2/2013)

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 07. Oktober 2014 beschlossen, die Zusammenarbeit mit der Life Science Inkubator Sachsen GmbH & Co. KG (LSI Sachsen) als An-Institut weiterzuführen. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit wurde bis zum 31.12.2017 geschlossen.

Kontaktadresse:

LSI Sachsen GmbH & Co. KG
Am Tatzberg 47
01307 Dresden

Telefon: 0351/7965378
Fax: 0351/7965377
Email: striggow@life-science-inkubator.de
Internet: www.life-science-inkubator.de

Verlängerung der Anerkennung des Europäischen Instituts für postgraduale Bildung e.V. (EIPOS) als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 4/2003, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 3/2013)

Das Rektorat hat am 07. Oktober 2014 beschlossen, die Zusammenarbeit der TU Dresden mit dem Europäischen Institut für postgraduale Bildung e.V. (EIPOS) als An-Institut weiterzuführen. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit wurde bis zum 31.12.2019 geschlossen.

Kontaktadresse:

Europäisches Institut für postgraduale Bildung an der TU Dresden e.V. (EIPOS)
Goetheallee 24
01309 Dresden

Telefon: 0351 / 44072 -10
Telefax: 0351 / 44072 -20
E-Mail: eipos@eipos-verein.de
Internet: www.eipos-verein.de

Satzung Vom 30.10.2014 zur Änderung der Rahmenhausordnung der Technischen Universität Dresden Vom 01.08.2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 4/2012)

9. wird wie folgt neu gefasst:

„Die Nutzung aller Einbauten und gebäudetechnischer Anlagen hat schonend zu erfolgen. Störungen an technischen Anlagen bzw. bauliche Schäden sind unverzüglich der Technischen Leitzentrale, Telefon 0351/463 34614 bzw. 0351/463 20000, anzuzeigen.“

Dresden, den 30.10.2014

Dr. Undine Krätzig
amtierende Kanzlerin

Änderung der Anlage 1 der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Exzellenzclusters Center for Advancing Electronics Dresden (cfAED) der TU Dresden Vom 01.06.2013 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2013)

Unter Participating Non-University Research Institutions hat sich das Fraunhofer Institute for Non-Destructive Testing (Fraunhofer IZFP) aufgrund interner Institutsneugliederungen innerhalb der Fraunhofer-Gesellschaft in Fraunhofer Institute for Ceramic Technologies and Systems (Fraunhofer IKTS) umbenannt.